

wortlichkeit) Freiheitsstrafen an, deren Untergrenze niedriger als zwei Jahre und deren Obergrenze höher als zwei Jahre liegen kann. Bei diesen Straftaten liegt ein Verbrechen nur dann vor, wenn die Straftat nach ihrer Schwere als gesellschaftsgefährlich charakterisiert werden muß und deshalb innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens, den die auf diese Straftat anzuwendende Strafrechtsnorm enthält, eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren ausgesprochen wird. Voraussetzung für die Anwendung des Haftgrundes Verbrechen ist in diesen Strafsachen, daß der dringende Tatverdacht jene Tatbestandsmerkmale umfaßt, durch deren Verwirklichung die Tat als gesellschaftsgefährlich qualifiziert wird. Bei der Wertung solcher Straftaten müssen alle in den §§ 61 bis 64 StGB genannten objektiven und subjektiven Umstände beachtet werden. Das besondere Problem, vor dem Untersuchungsorgan, Staatsanwalt und Gericht hier stehen, wird dadurch gekennzeichnet, daß sie sowohl bei der Bejahung des dringenden Tatverdachts als auch bei der Bejahung des Haftgrundes Verbrechen im voraus richtig einschätzen müssen, ob tatsächlich eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erwarten ist.

Schweres fahrlässiges Vergehen als Verfahrensgegenstand

Voraussetzung für die Anwendung des Haftgrundes schweres fahrlässiges Vergehen (§ 122 Abs. 1 Ziff. 2 StPO) ist das Bestehen dringender Verdachtsgründe hinsichtlich

- der Verwirklichung aller objektiven und subjektiven Merkmale des Tatbestands eines Strafgesetzes, das die fahrlässige Tatbegehung unter Strafe stellt;
- der Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale, die nach dem verletzten Strafgesetz den schweren Fall charakterisieren;
- der Umstände, die es rechtfertigen, eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren zu erwarten.

Darüber hinaus muß geprüft werden, ob einer der in § 123 StPO genannten Umstände einer Inhaftierung entgegensteht.

Beispiel: Der Beschuldigte war Weichenwärter. Ihm wurde zur Last gelegt, durch sein Fehlverhalten ein schweres Zugunglück verursacht zu haben. Die festgestellten Tatsachen ergaben dringende Verdachtsgründe gegen ihn wegen der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls im schweren Fall (§ 196 Abs. 2 und 3 StGB). Durch den frontalen Zusammenstoß eines D-Zuges mit einem Güterzug waren 29 Personen getötet und weitere acht verletzt worden. Ferner war ein hoher volkswirtschaftlicher Schaden entstanden. Die Ermittlungen hatten ergeben, daß sich die Signal- und Sicherungsanlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand be-